OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753054/3/MZ/CK

Datum:
Linz, 5. Dezember 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des I N, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 4. September 2023, GZ: IKD-2020-406544/39-Fü, betreffend die Abweisung des Antrags auf Verleihung der Staatsbürgerschaft den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid vom 4. September 2023, GZ: IKD-2020-406544/39-Fü, wies die Oberösterreichische Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch den Zusicherungsbescheid vom 23. April 2021 zugesichert bekommen, aber keine Entlassung aus dem russischen Staatsverband vorgelegt und auch keine Bemühungen, die Entlassung zu erhalten, nachgewiesen habe.

I.2. Daraufhin brachte der Bf Folgendes vor:

„Ich verstehe euren Brief nicht, ihr habt keine genauen Angaben gemacht und mir fehlen die Einzelheiten die 5 angegeben Punkte zu erfühlen!!!!!!!!!!!!!!!!

‚Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.
Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen und hat zu enthalten‘

1.) die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids.
Welche Bezeichnung und welcher Bescheid und viel wichtiger, was soll ich machen mit dem Bescheid? Mir wurden keine Einzelheiten genannt.

2.) die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde).
Was soll ich bei Punkt 2 machen? Das ist ein nicht vollendeter Satz.

3.) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
ich habe keine Information über die Angaben das sagt mir nichts

4.) das Begehren und
Das verstehe ich gar nicht

5.) die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
Ich schicke das per E-Mail die Angaben sollten genug sein.

Ich nehme gebrauch von meinem Recht und beantrage eine mündliche Verhandlung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht!

Mit freundlichen Grüßen“

I.3. Mit Schreiben vom 13. November 2023 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf einen Mängelbehebungsauftrag, da er in seiner Beschwerde keine Gründe geltend gemacht hatte, weshalb der angefochtene Bescheid rechtswidrig sein sollte. Auch führte der Bf kein Begehren an, in welcher Form das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über seine Beschwerde entscheiden soll. Für die Behebung dieses Mangels wurde dem Bf eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, widrigenfalls die Beschwerde zurückgewiesen werde.

I.4. Der Bf übermittelte keine Verbesserung seiner Beschwerde.

II. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde sowie dem im Akt einliegenden Schreiben des Landesverwaltungsgerichts.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, zumal die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

III.2. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 13. November 2023 wurde dem Bf die Behebung der Mängel seines Anbringens aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird. Der Bf hat die aufgezeigten Mängel seiner Beschwerde nicht behoben.

III.3. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt die nicht fristgerechte Verbesserung eines Mangels das Verwaltungsgericht zur Zurückweisung des Anbringens. Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer